AMTSBLATT für die Fontanestadt

Neuruppin

Fontanestadt Neuruppin, den 27. Juli 2022 Nr. 4 – 32. Jahrgang – 30. Woche

Inhaltsverzeichnis

1. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 4. Juli 2022

Öffentliche Beschlüsse

1.1 Satzungen S. 3

1.1.1 Satzung über die Benutzung der Bibliothek der Fontanestadt Neuruppin und die Erhebung von Gebühren (Bibliothekssatzung)
Hier: Bibliothekssatzung 2022 S. 3

1.1.1.1 Satzung über die Benutzung der Bibliothek der Fontanestadt Neuruppin und die Erhebung von Gebühren (Bibliothekssatzung 2022) S. 3

1.1.2 Ordnungsbehördliche Verordnung der Fontanestadt Neuruppin über die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen anlässlich besonderer Ereignisse im Jahr 2022 (Sonntagsöffnungsverordnung 2022) S. 6

1.1.2.1 Ordnungsbehördliche Verordnung der Fontanestadt Neuruppin über die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen anlässlich besonderer Ereignisse im Jahr 2022 (Sonntagsöffnungsverordnung 2022) S. 6

1.1.3 Benutzungs- und Entgeltordnung für die Seebadeanstalt Jahnbad der Fontanestadt Neuruppin (Benutzungs- und Entgeltordnung Jahnbad)
Hier: 2. Änderungsordnung zur Befreiung der Kinder und Jugendlichen von der Entgeltpflicht in den Sommerferien 2022 und Einführung einer Ferienkarte ab 2023 S. 9

1.1.3.1 2. Änderungsordnung zur Benutzungs- und Entgeltordnung für die Seebadeanstalt Jahnbad der Fontanestadt Neuruppin (2. Änderungsordnung Benutzungs- und Entgeltordnung Jahnbad) S. 9

1.2 Rahmenpläne S. 10

1.2.1 Prioritätenliste zur Abarbeitung von Planvorhaben - Bauleitplanung
Hier: 18. Überarbeitung S. 10

1.3 Haushalt 2017
Hier: Beschluss über die geprüften Jahresabschlüsse 2013 - 2017, Entlastung des Bürgermeisters S. 10

1.4 Haushalt 2022
Hier: Beschluss einer überplanmäßigen Aufwendung und Auszahlung in Höhe von 250.000 €
für Unterhaltungsmehrkosten für die Liegenschaft „Grauertschen Gärten" S. 11

1.5 Entscheidung über Petition
Hier: Berechnung Straßenreinigungsgebühr S. 11

1.6 Anträge der Fraktionen S. 11

1.6.1 Kita-Rechtsreform
Hier: Aufforderung an die Landesregierung zur Fortsetzung S. 11

1.6.2 Benutzungs- und Entgeltordnung für die Seebadeanstalt Jahnbad der Fontanestadt Neuruppin (Benutzungs- und Entgeltordnung Jahnbad)
Hier: Befreiung der Kinder und Jugendlichen von der Entgeltpflicht in den Sommerferien 2022 S. 11

1.6.3 Haushalt 2023
Hier: Ersatzneubau Kita Tabaluga S. 11

Nichtöffentliche Beschlüsse

1.7 Haushalt 2022
Hier: Beschluss einer überplanmäßigen Auszahlung in Höhe von 500.000,00 € für Mehrkosten der Baumaßnahme Um- und Ausbau Wilhelm-Gentz-Schule S. 11

1.8 Grundstücksangelegenheit Kernstadt S. 11

1.8.1 Erwerb von Grundstücken für die Errichtung einer neuen Feuerwehrhauptwache sowie Verkauf eines Grundstückes an der Wittstocker Allee/Bad-Kreuznach-Ring/Hugo-Eckener-Ring (einschließlich Belastung) gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)
Hier: Neues Verkaufsangebot S. 11

2. Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 20. Juni 2022

Öffentliche Beschlüsse

2.1 Annahme von Spenden der Fontanestadt Neuruppin
Hier: Sachspenden „Herstellung Beachvolleyballfeld" (Badestelle Waldfrieden) S. 12

2.2 Annahme von Spenden der Fontanestadt Neuruppin
Hier: Sachspende interaktives Animationssystem Turnhalle Grundschule „Wilhelm-Gentz" S. 12

2.3 Entgegennahme einer Spende an die Freiwillige Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin
Hier: Geldspende des Rotary-Club Neuruppin in Höhe von 7.500 € für die Jugendfeuerwehr S. 12

Nichtöffentliche Beschlüsse

2.4 Grundstück hinter Wohngrundstück „Dorfstraße 28" in Neuruppin OT Radensleben, Gemarkung Radensleben, Flur 3, Flurstück 3/5
Hier: Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Absatz 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) Ortsteil Radensleben S. 12

3. Bekanntmachungen

3.1 Öffentliche Bekanntmachung über die zugelassenen Abstimmungsvorschläge und das Abstimmungsverfahren zum Bürger:innenhaushalt 2023 der Fontanestadt Neuruppin S. 13

3.2 Öffentliche Bekanntmachung der Fontanestadt Neuruppin Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht von Wahlberechtigten hinsichtlich der Weitergabe ihrer Daten S. 14

3.3 Öffentliche Bekanntmachung der Fontanestadt Neuruppin Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht gegen einzelne Datenübermittlungen der Meldebehörde nach Bundesmeldegesetz (BMG) S. 14

3.4 Öffentliche Bekanntmachung der Fontanestadt Neuruppin Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr S. 15

4. Öffentliche Ausschreibungen

4.1 Öffentliche Ausschreibung der Stelle des/der stellvertretenden Leiters/in der Schiedsstelle 2 der Fontanestadt Neuruppin S. 16

Ende des amtlichen Teils

1. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 4.Juli 2022

Öffentliche Beschlüsse

1.1 Satzungen

1.1.1 Satzung über die Benutzung der Bibliothek der Fontanestadt Neuruppin und die Erhebung von Gebühren (Bibliothekssatzung)

Hier: Bibliothekssatzung 2022
Drucksache-Nr.: 2011/6 3. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Fassung 2022 der Satzung über die Benutzung der Bibliothek der Fontanestadt Neuruppin und die Erhebung von Gebühren (Bibliothekssatzung 2022).

1.1.1.1 Satzung über die Benutzung der Bibliothek der Fontanestadt Neuruppin und die Erhebung von Gebühren (Bibliothekssatzung 2022)

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2021 (GVBl. I Nr. 21), in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2019 (GVBl. I/21 Nr. 36), hat die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin am 04.07.2022 folgende Satzung über die Benutzung der Bibliothek der Fontanestadt Neuruppin und die Erhebung von Gebühren (Bibliothekssatzung 2022) beschlossen:

Präambel

Die Bibliothek der Fontanestadt Neuruppin ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Kultur- und Bildungseinrichtung der Fontanestadt Neuruppin. Die Einrichtung richtet sich grundsätzlich an alle Einwohner:innen. Sie dient der allgemeinen Bildung und Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung. Die Bibliothek ist damit eine wichtige kulturelle Stätte der Fontanestadt.

§ 1 Allgemeines

1.1 Diese Bibliothekssatzung regelt die Nutzungsbedingungen und die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Leihverkehr von Medien und für sonstige Dienstleistungen im Rahmen des Leihverkehrs der Bibliothek sowie weitere Leistungen im Bibliotheksgebäude (Internet, aktuelle Zeitungen und Zeitschriften etc.).

Folgende Medienkategorien werden angeboten:

- Druckmedien (Fach- und Sachliteratur, Belletristik, Nachschlagewerke, Gesetzesblätter, Loseblattsammlungen, Magazine, Zeitungen und Zeitschriften etc.)
- Bild- und Tonträger (CDs, DVDs, Hörbücher etc.)
- OnlineBibliothek OPR (eBooks, eAudios, eVideos, eZeitschriften, ePapers)
- Elektronische Spiele (Wii, Nintendo etc.)
- Sonstiges (Gesellschaftsspiele etc.)

1.2 Die Öffnungszeiten werden auf der Internetseite der Bibliothek, durch Anschlag am und im Bibliotheksgebäude sowie in der Lokalpresse bekannt gegeben.

§ 2 Benutzungsgebühren

2.1 Zur anteiligen Deckung der Kosten der Bibliothek sind für den Leihverkehr von Medien und für sonstige Dienstleistungen im Rahmen des Leihverkehrs sowie weitere Leistungen im Bibliotheksgebäude Benutzungsgebühren zu entrichten.

2.2 Die Höhe der Gebühren richtet sich nach § 10.

§ 3 Anmeldung und Gebührenschuldner

3.1 Für die Benutzung der Bibliothek ist eine Anmeldung und die Ausstellung eines Benutzungsausweises erforderlich. Der Benutzer/die Benutzerin meldet sich persönlich unter Vorlage des eigenen Personalausweises oder anderer geeigneter Ausweisdokumente an. Handelt es sich um ein Kind oder ein:e Jugendliche:n, ist die Aufnahme von der personensorgeberechtigten Person zu beantragen.

3.2 Nach der Anmeldung erhält der Benutzer bzw. die Benutzerin einen Benutzungsausweis, der nicht übertragbar ist. Benutzer:innen sind verpflichtet, Veränderungen des eigenen Namens oder der Anschrift sowie den Verlust des Benutzungsausweises der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen.

3.3 Gebührenschuldner:in ist, wer die Leistungen der Bibliothek in Anspruch nimmt (Benutzer:in). Handelt es sich dabei um eine:n Minderjährige:n, ist Gebührenschuldner:in die personenberechtigte Person. Mehrere Gebührenschuldner:innen haften als Gesamtschuldner:innen.

3.4 Mit der Inanspruchnahme der Leistungen der Bibliothek erkennen die Benutzer:innen die Bibliothekssatzung an.

§ 4 Entstehen, Leihfrist, Fälligkeit

4.1 Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme der Leistung der Bibliothek oder mit der Verwirklichung eines im Gebührentarif nach § 10 aufgeführten Tatbestandes und wird mit ihrer Entstehung sofort fällig.

4.2 Gegen Vorlage des Benutzungsausweises werden folgende Medien für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen:

- Druckmedien (außer Zeitungen und Zeitschriften) 4 Wochen

- Zeitungen und Zeitschriften, Bild- und Tondatenträger (außer DVDs) 2 Wochen
- DVDs, elektronische Spiele, Sonstiges 1 Woche
- eBooks 3 Wochen
- eAudios 2 Wochen
- eVideos 1 Woche
- eZeitschriften 1 Tag
- ePaper 1 Stunde

4.3 Die Leihfrist kann auf Antrag vor Ablauf der Leihfrist bis zu zwei Mal um die gleiche Zeit verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Ausnahme bilden die Medien der OnlineBibliothek OPR, die nicht verlängert werden können.

4.4 Medien, die zum Präsenzbestand der Bibliothek gehören, und unter 4.2 nicht genannte Gegenstände sind von der Ausleihe ausgeschlossen.

4.5 Gebührenschulden werden auf der Grundlage des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVGBbg) in der jeweils gültigen Fassung vollstreckt.

§ 5 Auswärtiger Leihverkehr

Auf Antrag beschafft die Bibliothek nach den dafür geltenden Bestimmungen Medien über den Leihverkehr aus anderen Bibliotheken. Für deren Nutzung gelten zusätzlich die Bestimmungen der entsendenden Bibliothek. Im Übrigen gelten die Regelungen der „Leihverkehrsordnung" (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 19.09.2003 i.d.F. vom 10.10.2008).

§ 6 Behandlung der Medien, Haftung, Internetnutzung

6.1 Die Benutzer:innen sind verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Beschädigung zu schützen.

6.2 Der Verlust entliehener Medien ist der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen.

6.3 Für Beschädigung oder Verlust entliehener Medien ist der/die Benutzer:in bzw. die aufsichtspflichtige Person (§ 832 BGB) ersatzpflichtig. Der Umfang der Ersatzpflicht richtet sich nach § 10 10.5.

6.4 Für Schäden, die durch den Missbrauch des Benutzungsausweises entstehen, haftet der:die eingetragene Benutzer:in bzw. die aufsichtspflichtige Person.

6.5 Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben bzw. beheben zu lassen.

6.6 Die Nutzung des Internets sowie der weiteren Leistungen im Bibliotheksgebäude sind in der Jahresgebühr enthalten.

6.7 Die Nutzung des Internets ist auf die Sachrecherche beschränkt. Der Abruf jugendgefährdender oder rechtswidriger Dienste oder Inhalte ist untersagt. Die Internetplätze dürfen auch nicht für das Versenden von Nachrichten mit rechtswidrigen, jugendgefährdenden oder beleidigenden Inhalten und kommerzieller Werbung genutzt werden. Die Teilnahme an kostenpflichtigen Gewinnspielen ist ebenso untersagt. Es ist nicht erlaubt, Änderungen an den Systemeinstellungen der Rechner vorzunehmen.

6.8 Beim Ausdrucken von Texten, Bildern etc. ist das Urheberrecht zu beachten. Die Bibliothek ist nicht verantwortlich für die Inhalte, die Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, die über das Internet im Bibliotheksgebäude abgerufen werden.

6.9 Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch Internetnutzung entstehen können. Im Internet werden Daten ungesichert übermittelt, so dass die Gefahr eines Missbrauchs persönlicher Daten, insbesondere von Kreditkarteninformationen oder Passwörter, besteht.

§ 7 Verspätete Rückgabe

Für alle Medien, die erst nach Ablauf der Leihfrist nach § 4 Abs. 4.2 zurückgegeben werden und nicht nach Abs. 4.3 rechtzeitig verlängert worden sind, ist ein Versäumnisentgelt nach § 10 Abs. 10.3 zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Erinnerung erfolgte.

§ 8 Hausrecht und Verhalten in der Bibliothek

8.1 Der Leitung der Bibliothek steht das Hausrecht zu. Den Anordnungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.

8.2 Jede:r Benutzer:in soll sich so verhalten, dass andere Benutzer:innen nicht gestört werden oder in der Benutzung der Einrichtung beeinträchtigt werden.

8.3 Taschen und ähnliche Behältnisse sind in den Taschenschränken einzuschließen oder bei dem Bibliothekspersonal abzugeben.

8.4 Rauchen, Dampfen, Essen und Trinken ist in der Bibliothek nicht gestattet.

8.5 Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer:innen wird keine Haftung übernommen.

§ 9 Ausschluss der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen der Bibliothekssatzung verstoßen, können ganz oder teilweise von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

§ 10 Höhe der Gebühren

Nr.	Beschreibung	Gebühr
10.1	**Benutzungsausweis für 12 Monate ab Ausstellungsdatum**	
a)	Benutzer:innen ab 18 Jahren	18,00 EUR
b)	Benutzer:innen zwischen 16 Jahren und vollendetem 18. Lebensjahr oder Schüler:innen, Auszubildende, Studierende, Rentner:innen, Teilnehmende am Freiwilligendienst (soziales, kulturelles, ökologisches Jahr etc.), Bezieher:innen von Elterngeld, Schwerbehinderte, Empfänger:innen von Arbeitslosengeld, Sozialhilfe oder Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) oder dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) nach Vorlage entsprechender Nachweise	8,00 EUR
c)	Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres	kostenfrei
d)	Familienkarte (bis zu 2 Benutzer:innen nach Buchst. a) oder 1 Benutzer:in nach Buchst. a) und 1 Benutzer:in nach Buchst. b) mit jeweils beliebig vielen Benutzer:innen nach Buchst. c) mit gemeinsamem Wohnsitz)	25,00 EUR
e)	juristische Personen, unselbstständige Einrichtungen	30,00 EUR
f)	Kindertagesstätten und Schulen	kostenfrei
10.2	**befristeter Benutzungsausweis, Ersatzausweis**	
a)	Für einen Monat befristet	4,00 EUR
b)	Ersatzausweis bei Verlust, Beschädigung o.ä.	3,00 EUR
10.3	**Versäumnisentgelt**	
a)	für jedes entliehene Medium je Öffnungstag für Benutzer:innen nach Abs 10.1 Buchst. c)	0,20 EUR
b)	für jedes entliehene Medium je Öffnungstag für alle übrigen Benutzer:innen	0,30 EUR
c)	je schriftliche Erinnerung, ab der ersten Verzugswoche	4,00 EUR zzgl. Porto
10.4	**Vorbestellung (auch online) und Leihverkehr von Medien**	
a)	für die Vorbestellung und Reservierung eines ausgeliehenen Mediums aus dem Bestand der Bibliothek, zur Abholung in der Bibliothek	0,80 EUR
b)	für die Bestellung im auswärtigen Leihverkehr, je Medium	3,00 EUR
10.5	**Verluste, Beschädigungen**	
a)	Kostenersatz für abhanden gekommene, beschädigte oder stark verschmutzte Medien zzgl. Bearbeitungs- und Einarbeitungskosten für das Ersatzexemplar	Wiederbeschaffungswert zzgl. 5,00 EUR
b)	bei Wiederbeschaffung des Mediums im „Neuwert" durch den Benutzer:innen: Einarbeitungskosten für das Ersatzexemplar	2,50 EUR
c)	für die Reparatur von kleineren Schäden, je Medium	2,00 EUR
10.6	**Kopien, Computerausdrucke**	
a)	je A4 – Kopie	0,10 EUR
b)	je A4 – Kopie (farbig)	0,50 EUR
c)	je A4 – Kopie beidseitig	0,20 EUR
d)	je A3 – Kopie	0,40 EUR
e)	Je A3 – Kopie (farbig)	0,70 EUR
f)	je A3 – Kopie beidseitig	0,80 EUR
g)	je Seite Computerausdruck (schwarz / weiß)	0,10 EUR
h)	je Seite Computerausdruck (farbig)	0,50 EUR

Nr.	Beschreibung	Gebühr
10.7	**Rechercheauftrag und Literaturzusammenstellung**	
a)	für einen einfach Rechercheauftrag (Computerausdruck, Literaturzusammenstellung etc.)	7,20 EUR
b)	für einen komplexen Rechercheauftrag (z. B. Recherche in Sekundärquellen)	14,50 EUR
10.8	**Ausleihe von DVDs und elektronischen Spielen**	
a)	Je Leihwoche und Medium	1,00 EUR

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

11.1 Diese Satzung tritt zum 01.08.2022 in Kraft.
11.2 Sie ersetzt die Satzung über die Benutzung der Bibliothek der Fontanestadt Neuruppin und die Erhebung von Gebühren (Bibliothekssatzung) vom 08.01.2018, veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 17.01.2018.

Fontanestadt Neuruppin, den 13.07.2022

Ruhle
Bürgermeister

1.1.2 Ordnungsbehördliche Verordnung der Fontanestadt Neuruppin über die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen anlässlich besonderer Ereignisse im Jahr 2022 (Sonntagsöffnungsverordnung 2022)

Drucksache-Nr.: 2007/1 20. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die ordnungsbehördliche Verordnung der Fontanestadt Neuruppin über die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen anlässlich besonderer Ereignisse im Jahr 2022 (Sonntagsöffnungsverordnung 2022).

1.1.2.1 Ordnungsbehördliche Verordnung der Fontanestadt Neuruppin über die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen anlässlich besonderer Ereignisse im Jahr 2022 (Sonntagsöffnungsverordnung 2022)

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLöG) vom 27. November 2006 (GVBl. I S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2017 (GVBl. I Nr. 8), i.V.m. §§ 24 und 26 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) vom 21. August 1996 (GVBl. I, S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 38), wird gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin vom 4. Juli 2022 folgende „Ordnungsbehördliche Verordnung der Fontanestadt Neuruppin über die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen anlässlich besonderer Ereignisse im Jahr 2022 (Sonntagsöffnungsverordnung 2022)" erlassen:

§ 1 Öffnungszeiten an Sonntagen

(1) Verkaufsstellen dürfen aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr in dem nachfolgend benannten Teilgebiet „Altstadt" der Fontanestadt Neuruppin zum

1. Martinimarkt (6. November 2022)

geöffnet sein. Das Teilgebiet „Altstadt" wird dabei auf die Straßen eingegrenzt, welche sich innerhalb der folgenden Grenzen befinden:

- Grenze Nord: Bahntrasse zwischen dem Ruppiner See und der Gerhart-Hauptmann-Straße
- Grenze West: Gerhart-Hauptmann-Straße ab Bahnübergang (Bahntrasse) in südliche Richtung, Heinrich-Heine-Straße und Puschkinstraße
- Grenze Süd: Franz-Künstler-Straße, Fontaneplatz und Karl-Liebknecht-Straße
- Grenze Ost: Ruppiner See.

(2) Verkaufsstellen dürfen aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr in dem nachfolgend benannten Teilgebiet „Südstadt" der Fontanestadt Neuruppin zum

Herbstfest (9. Oktober 2022)

geöffnet sein. Das Teilgebiet „Südstadt" wird dabei auf die Straßen eingegrenzt, welche sich innerhalb der folgenden Grenzen befinden:

- Grenze Nord: Neustädter Straße zwischen Kreisverkehrsplatz und der Grundstücksgrenze Bechliner Chaussee zwischen Nr. 192 und 191
- Grenze West: Grundstücksgrenze Bechliner Chaussee zwischen Hausnummern 192 und 191 und deren südliche Verlängerung bis zur Ecke des Grundstückes Neustädter Straße Nr. 29 (Rewe-Markt), Grundstücksgrenze Neustädter Straße Nr. 29 von dieser Ecke in östlicher Richtung bis zur westlichen Grundstücksgrenze des Reizgeländes, westliche

Grundstücksgrenze des Reizgeländes bis Bruno-Salvat-Straße, Franz-Mehring-Straße bis zur Kreuzung Artur-Becker-Straße

- Grenze Süd: Artur-Becker-Straße zwischen Franz-Mehring-Straße und Heinrich-Rau-Straße

- Grenze Ost: Heinrich-Rau-Straße zwischen Artur-Becker-Straße und Kreisverkehrsplatz Neustädter Straße.

(3) Verkaufsstellen dürfen aus Anlass von folgenden besonderen Ereignissen jeweils in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr in den in Abs. 1 und 2 benannten und eingrenzten Teilgebieten „Altstadt" und „Südstadt" zum

1. Licht an! und Lichterfest (27. November 2022)

2. Weihnachtsmarkt und Lichterfest (11. Dezember 2022)

geöffnet sein.

(4) Die in Abs. 1 und 2 als Grenzen benannten Straßen und Straßenabschnitte selber sind ebenfalls dem jeweiligen Teilgebiet zugerechnet. Die Teilgebiete werden auf den beigefügten Lageplänen veranschaulicht; maßgeblich ist jedoch die textliche Beschreibung des Teilgebietes.

(5) Ist eine Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen geöffnet, so hat der Inhaber der Verkaufsstelle in oder an der Verkaufsstelle auf die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen gut sichtbar hinzuweisen (§ 3 Abs. 4 BbgLöG).

§ 2 Arbeitnehmer:innenschutz

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmer:innen an den in dieser ordnungsbehördlichen Verordnung bestimmten Sonn- und Feiertagen ist der § 10 BbgLöG zu beachten. Weitere arbeits- und arbeitsschutzrechtliche Vorschriften bleiben von dieser ordnungsbehördlichen Verordnung unberührt.

§ 3 Sonntagsöffnungen bei Wegfall des Anlasses

Sollte eines und mehrere besondere Ereignisse nach §§ 1 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 entfallen und damit der Anlass für die Öffnung von Verkaufsstellen, so ist das Offenhalten der Ladengeschäfte nicht zulässig.

§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2022.

Fontanestadt Neuruppin, den 13. Juli 2022

Ruhle
Bürgermeister
der Fontanestadt Neuruppin

Anlage Lagepläne:
Teilgebiet Altstadt
Teilgebiet Südstadt

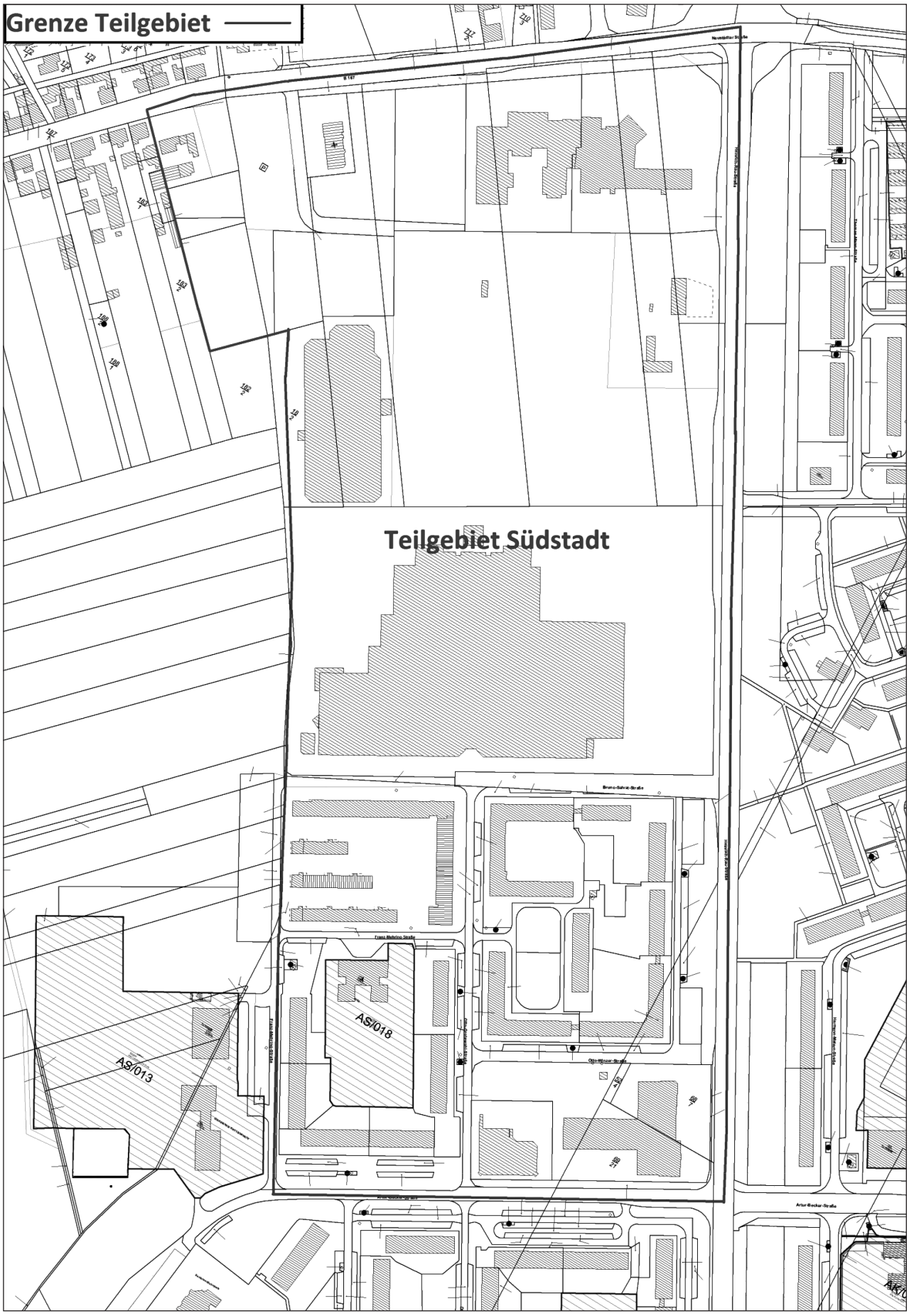
Grenze Teilgebiet
Teilgebiet Südstadt
AS/013
AS/018
Bruno-Salvat-Straße
Franz-Mehring-Straße
Otto-Wilson-Straße
Artur-Becker-Straße

1.1.3 Benutzungs- und Entgeltordnung für die Seebadeanstalt Jahnbad der Fontanestadt Neuruppin (Benutzungs- und Entgeltordnung Jahnbad)

Hier: 2. Änderungsordnung zur Befreiung der Kinder und Jugendlichen von der Entgeltpflicht in den Sommerferien 2022 und Einführung einer Ferienkarte ab 2023
Drucksache-Nr.: 2013/51 4. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 2. Änderungsordnung zur Benutzungs- und Entgeltordnung für die Seebadeanstalt Jahnbad der Fontanestadt Neuruppin (2. Änderungsordnung Benutzungs- und Entgeltordnung Jahnbad).

1.1.3.1 2. Änderungsordnung zur Benutzungs- und Entgeltordnung für die Seebadeanstalt Jahnbad der Fontanestadt Neuruppin (2. Änderungsordnung Benutzungs- und Entgeltordnung Jahnbad)

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin hat am 04.07.2022 folgende 2. Änderungsordnung zur Benutzungs- und Entgeltordnung für die Seebadeanstalt Jahnbad der Fontanestadt Neuruppin (2. Änderungsordnung Benutzungs- und Entgeltordnung Jahnbad) beschlossen:

Artikel I
Änderung der Entgelte

§ 17 erhält folgende Fassung:

§ 17
Benutzungsentgelte

Für die Benutzung der Seebadeanstalt Jahnbad sowie sonstige Leistungen werden folgende Entgelte erhoben:

Benutzungsentgelte	Kinder/Jugendliche	Erwachsene	Ermäßigt	Familienkarte
	bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres in den brandenburgischen Sommerferien 2022 kostenfrei, Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr generell kostenfrei	ab 18 Jahren	Schüler:innen ab 18 Jahre; Auszubildende; Student:innen; Rentner:innen; Teilnehmer:innen an Freiwilligendiensten; Schwerbehinderte inkl. kostenfreier Begleitperson; Empfänger:innen von Arbeitslosengeld oder Sozialhilfe; Empfänger:innen von Leistungen nach dem SGB II	2 Erwachsene mit max. 4 Kindern/Jugendlichen ab 3 Jahre bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
Tageskarte	**1,80 €**	**3,50 €**	**2,50 €**	**9,50 €**
Zehnerkarte	**15,00 €**	**30,00 €**	**20,00 €**	**---**
Saisonkarte	**25,00 €**	**40,00 €**	**30,00 €**	**---**
Ferienkarte (ab 2023)	**10,00 €**			

Weitere Tarife	
Abendtarif zwei Stunden vor Schließung	**2,00 €**
Schulgruppen je Schüler:in, Betreuer:innen frei	**1,50 €**
Volleyball je Spieler:in, von 19:00 - 22:00 Uhr	**1,00 €**
Schwimmunterricht nach § 12, max. 10 Einheiten	**70,00 €**
Schwimmstufe je Abnahme	**4,00 €**

Verleih und Miete	
Strandkorb je Tag und Verfügbarkeit	**4,00 €**
Strandliege je Tag und Verfügbarkeit	**2,00 €**
Kabine je Tag und Verfügbarkeit	**1,50 €** zzgl. 2,50 € Schlüsselpfand
Bootsmiete je Stunde und Verfügbarkeit	**5,00 €**
Sonderveranstaltung (nach § 13 / je Tag)	**1.000,00 €** (500,00 € bei Absage durch Veranstalter:in)

Artikel II:

Diese 2. Änderungsordnung tritt am 07.07.2022 in Kraft.

Fontanestadt Neuruppin, den 13.07.2022

Ruhle
Bürgermeister

1.2 Rahmenpläne

1.2.1 Prioritätenliste zur Abarbeitung von Planvorhaben - Bauleitplanung

Hier: 18. Überarbeitung
Drucksache-Nr.: 2002/126 19. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 18. Überarbeitung der „Prioritätenliste zur Abarbeitung von Planvorhaben - Bauleitplanung" als Arbeitsgrundlage für die Verwaltung.

2. Die Bearbeitung künftiger Planvorhaben, welche noch nicht Bestandteil der Liste sind, kann erst erfolgen, wenn ein die Prioritätenliste ändernder Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung vorliegt.

1.3 Haushalt 2017

Hier: Beschluss über die geprüften Jahresabschlüsse 2013-2017, Entlastung des Bürgermeisters
Drucksache-Nr.: 2016/32 32. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den geprüften Jahresabschluss der Fontanestadt Neuruppin für das Haushaltsjahr 2013.

2. Die Stadtverordnetenversammlung erteilt dem Bürgermeister der Fontanestadt Neuruppin die Entlastung für das Haushaltsjahr 2013.

3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den geprüften Jahresabschluss der Fontanestadt Neuruppin für das Haushaltsjahr 2014.

4. Die Stadtverordnetenversammlung erteilt dem Bürgermeister der Fontanestadt Neuruppin die Entlastung für das Haushaltsjahr 2014.

5. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den geprüften Jahresabschluss der Fontanestadt Neuruppin für das Haushaltsjahr 2015.

6. Die Stadtverordnetenversammlung erteilt dem Bürgermeister der Fontanestadt Neuruppin die Entlastung für das Haushaltsjahr 2015.

7. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den geprüften Jahresabschluss der Fontanestadt Neuruppin für das Haushaltsjahr 2016.

8. Die Stadtverordnetenversammlung erteilt dem Bürgermeister der Fontanestadt Neuruppin die Entlastung für das Haushaltsjahr 2016.

9. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den geprüften Jahresabschluss der Fontanestadt Neuruppin für das Haushaltsjahr 2017.

10. Die Stadtverordnetenversammlung erteilt dem Bürgermeister der Fontanestadt Neuruppin die Entlastung für das Haushaltsjahr 2017.

Hinweis:
Jedermann kann gemäß § 82 Abs. 5 S. 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) Einsicht in den Jahresabschluss und in die Anlagen nehmen. Dieses Recht steht nicht nur Einwohner:in-

nen der Stadt, sondern auch nicht ortsansässigen Personen zu. Das Recht besteht unabhängig vom Vorliegen eines berechtigten Interesses.

1.4 Haushalt 2022

Hier: Beschluss einer überplanmäßigen Aufwendung und Auszahlung in Höhe von 250.000 € für Unterhaltungsmehrkosten für die Liegenschaft „Grauertschen Gärten"
Drucksache-Nr.: 2021/14 19. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt eine überplanmäßige Aufwendung und Auszahlung in Höhe von 250.000 € für Unterhaltungsmehrkosten für die Liegenschaft „Grauertsche Gärten".

1.5 Entscheidung über Petition

Hier: Berechnung Straßenreinigungsgebühr
Drucksache-Nr.: 2004/60 24. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung setzt das Petitionsverfahren auf unbestimmte Zeit aus, entscheidet aber spätestens unmittelbar nach Rechtskraft einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung.

2. Die Verwaltung wird aufgefordert, zukünftigen Beschlussvorlagen zu Kalkulationen der Straßenreinigungsgebühren erläuternde Skizzen beizufügen.

1.6 Anträge der Fraktionen

1.6.1 Kita-Rechtsreform

Hier: Aufforderung an die Landesregierung zur Fortsetzung
Drucksache-Nr.: 2022/11

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin fordert die Landesregierung, die Landkreise und die Koalitionsfraktionen auf, den Prozess zur umfassenden Reform des Brandenburger Kita-Rechts umgehend fortzusetzen und abzuschließen.

1.6.2 Benutzungs- und Entgeltordnung für die Seebadeanstalt Jahnbad der Fontanestadt Neuruppin (Benutzungs- und Entgeltordnung Jahnbad)

Hier: Befreiung der Kinder und Jugendlichen von der Entgeltpflicht in den Sommerferien 2022
Drucksache-Nr.: 2013/51 3. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt Kinder und Jugendliche für die Sommerferien 2022 von der Entgeltpflicht im Jahnbad Neuruppin zu befreien (analog der Beitragsbefreiung aus dem Jahr 2021).

Hinweis:
Die entsprechende Änderungsordnung ist unter der laufenden Nr. 1.1.3.1 in diesem Amtsblatt abgedruckt.

1.6.3 Haushalt 2023

Hier: Ersatzneubau Kita Tabaluga
Drucksache-Nr.: 2022/10 2. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung fordert den Kämmerer auf, in den Haushalt 2023 die Mittel für den Ersatzneubau der Kita Tabaluga mit aufzunehmen.

Nichtöffentliche Beschlüsse

1.7 Haushalt 2022

Hier: Beschluss einer überplanmäßigen Auszahlung in Höhe von 500.000,00 € für Mehrkosten der Baumaßnahme Um- und Ausbau Wilhelm-Gentz-Schule
Drucksache-Nr.: 2021/14 21. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt eine überplanmäßige Auszahlung in Höhe von 500.000,00 € für Mehrkosten der Baumaßnahme Um- und Ausbau Wilhelm-Gentz-Schule.

1.8 Grundstücksangelegenheit Kernstadt

1.8.1 Erwerb von Grundstücken für die Errichtung einer neuen Feuerwehrhauptwache sowie Verkauf eines Grundstückes an der Wittstocker Allee/Bad-Kreuznach-Ring/ Hugo-Eckener-Ring (einschließlich Belastung) gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)

Hier: Neues Verkaufsangebot
Drucksache-Nr.: 2021/26 1. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Ankauf der nachfolgend benannten Flurstücke in der Gemarkung Neuruppin, Flur 23,

   a) Flurstück 720/1 (295 m²),
   b) Flurstück 720/2 (7.441 m²),
   c) Flurstück 721/5 (670 m²),
   d) Flurstück 723/5 (255 m²),
   e) Flurstück 737 (884 m²),
   f) Flurstück 851 (10 m²) und
   g) Flurstück 854 (368 m²)

   mit einer Gesamtgröße von 9.883 m².

2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Ankauf der nachfolgend benannten Flurstücke in der Gemarkung Neuruppin, Flur 23,

a) Flurstück 718/3 (7.527 m²),
b) Flurstück 718/4 (16.143 m²) und
c) Flurstück 733 (299 m²) sowie
d) Teilflächen der Flurstücke 728 (ca. 470 m²), 731 (ca. 1.400 m²) und 734 (ca. 380 m²)

mit einer Gesamtgröße von ca. 26.300 m².

3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf einer Teilfläche von ca. 30.000 m² des gemeindeeigenen Flurstückes 1643 der Flur 12 in der Gemarkung Neuruppin.

4. Von der Veröffentlichung der Namen und der Anschriften der Verkäufer unter Nr. 1. und 2. und des Käufers unter Nr. 3, der Höhe der Kaufpreise und der Belastungsvollmacht wird gemäß § 39 Abs. 3 BbgKVerf abgesehen.

5. Der Beschluss Drucksache-Nr. 2020/53 vom 14.12.2020 wird aufgehoben.

2. Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 20. Juni 2022

Öffentliche Beschlüsse

2.1 Annahme von Spenden der Fontanestadt Neuruppin

Hier: Sachspenden „Herstellung Beachvolleyballfeld" (Badestelle Waldfrieden)
Drucksache-Nr.: 2009/51 49. Ergänzung

1. Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die Annahme einer Spende der Stadtwerke Neuruppin GmbH, H.-Rau-Str. 4, 16816 Neuruppin i.H.v. 5.426,40 € für die Herstellung eines Beachvolleyballfeldes an der Badestelle Waldfrieden.

2. Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die Annahme einer Spende der Firma STT GmbH Straßen- und Tiefbau Thiedke, Eschenallee 3, 16818 Werder (bei Neuruppin) i.H.v. 8.330,00 € für die Herstellung eines Beachvolleyballfeldes an der Badestelle Waldfrieden.

3. Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die Annahme einer Spende des Vereins der Wirtschaftsjunioren OPR, c/o IHK Potsdam Regionalcenter Neuruppin, Thomas-Mann-Str. 40, 16816 Neuruppin i.H.v. 1.625,54 € für die Herstellung eines Beachvolleyballfeldes an der Badestelle Waldfrieden.

2.2 Annahme von Spenden der Fontanestadt Neuruppin

Hier: Sachspende interaktives Animationssystem Turnhalle Grundschule „Wilhelm-Gentz"
Drucksache-Nr.: 2009/51 50. Ergänzung

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die Annahme einer Sachspende der Stadtwerke Neuruppin GmbH, H.-Rau-Str. 4, 16816 Neuruppin i.H.v. 30.970 € für ein interaktives Animationssystem in der Turnhalle der Grundschule „Wilhelm-Gentz".

2.3 Entgegennahme einer Spende an die Freiwillige Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin

Hier: Geldspende des Rotary-Club Neuruppin in Höhe von 7.500 € für die Jugendfeuerwehr
Drucksache-Nr.: 2016/14 7. Ergänzung

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die Entgegennahme einer Geldspende des Rotary-Club Neuruppin in Höhe von 7.500 €.

Nichtöffentliche Beschlüsse

2.4 Grundstück hinter Wohngrundstück „Dorfstraße 28" in Neuruppin OT Radensleben, Gemarkung Radensleben, Flur 3, Flurstück 3/5

Hier: Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Absatz 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) Ortsteil Radensleben
Drucksache-Nr.: 2022/9

1. Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt den Verkauf des folgenden gemeindeeigenen Grundstückes:

   Grundstück in Radensleben, Dorfstraße 28
   Gemarkung Radensleben, Flur 3, Flurstück 3/5 mit einer Größe von 1.336 m²

2. Von der Veröffentlichung der Namen, der Anschrift der Käufer und des Kaufpreises wird gemäß § 39 Absatz 3 BbgKVerf abgesehen.

3. Bekanntmachungen

3.1 Öffentliche Bekanntmachung über die zugelassenen Abstimmungsvorschläge und das Abstimmungsverfahren zum Bürger:innenhaushalt 2023 der Fontanestadt Neuruppin

1. Zugelassene Abstimmungsvorschläge

Nach Prüfung der Vorschläge durch die Fontanestadt Neuruppin wurden folgende Abstimmungsvorschläge zugelassen:

Nummer	**Abstimmungsvorschlagstitel** mit Erläuterung	**Kostenschätzung der Stadtverwaltung**
1	**Blühstreifen** Anlage von neuen Blühstreifen auf geeigneten öffentlichen Flächen	7.500 EUR
2	**Bewässerungssäcke für Bäume** Anschaffung und Anbringung von Bewässerungssäcken für strapazierte Bäume im Stadtgebiet	5.600 EUR
3	**Herrichtung des Uferwanderwegs von Wuthenow bis Seehof** Befestigung vorhandener Wege, Beseitigung von umgestürzten Bäumen, Instandsetzung von Brücken und Sitzgelegenheiten, Beseitigung von Astwerk	25.000 EUR
4	**Zuwegung Garten der Sinne** Befestigung des Weges zum Garten der Sinne an der Karl-Liebknecht-Schule zur Schaffung eines barrierefreien Zugangs	30.100 EUR
5	**Wetterhütte Stadtpark** Errichtung eines Pavillons im Stadtpark als Wetterschutz sowie Möglichkeit zum Verweilen und Treffen	40.750 EUR
6	**Bücherschrank Karwe** Errichtung einer ausrangierten Telefonzelle oder eines Holzhäuschens als öffentlichen Bücherschrank (optional mit Bank)	10.150 EUR
7	**Jugendkulturfestival** Durchführung eines Jugendkulturfestivals im Sommer 2023 mit diversen Workshops zu den Themen Stadtgestaltung, Nachhaltigkeit und Kreativität sowie mit musikalischem Bühnenprogramm	27.330 EUR
8	**Fontane-Stadtkasse** Errichtung einer Spendenbox vor dem Fontanehaus, die auch als Sehenswürdigkeit dient. Bei Geldeinwurf mit einem zufälligen Fontane-Zitat (ähnlich des „Bremer Lochs“)	11.940 EUR
9	**Trinkwasserspender** Errichtung von mehr Trinkwasserspendern in der Stadt	14.000 EUR
10	**Geschwindigkeitsanzeige Nietwerder** Geschwindigkeitsanzeige und Warnschilder für Kindersicherheit in beide Fahrtrichtungen der Dorfstraße Nietwerder	7.800 EUR
11	**Hundekotbeutelspender Lindenzentrum** Aufstellen eines Hundekotbeutelspenders und Mülleimers am Rad-/Fußweg Wuthenower Landstraße auf Höhe Bushaltestelle Lindenzentrum, Befüllung und Entleerung für 3 Jahre	7.000 EUR
12	**Befestigung Basketballplatz Wulkow** Befestigung des Untergrundes von Rasen zu Pflasterung	23.950 EUR
13	**Oberfüllboden Bolzplatz Nietwerder** 40 t Oberfüllboden zum Ausgleich von Unebenheiten Bolzplatz Nietwerder	660 EUR
14	**Sitzbank Spielplatz Wulkow** Errichtung von zwei Sitzbänken auf dem Spielplatz Wulkow	3.050 EUR
15	**Sitzbänke Radweg Nietwerder** Errichtung von zwei zusätzlichen Sitzbänken am Radweg nach Nietwerder	3.050 EUR

Nummer	Abstimmungsvorschlagstitel mit Erläuterung	Kostenschätzung der Stadtverwaltung
16	**Sitzgelegenheit Dorfgemeinschaftshaus Wulkow** Errichtung einer überdachten Sitzgelegenheit auf der Freifläche am Dorfgemeinschaftshaus Wulkow	11.000 EUR
17	**Spielplatz Turnhalle Gildenhall** Ersatz eines Spielgerätes auf dem Spielplatz der Turnhalle Gildenhall - Errichtung eines Spielschiffs für Kinder ab 3 Jahren	47.550 EUR

Hinweise: Das Budget für den Bürger:innenhaushalt beträgt insgesamt 100.000,- €. Gemäß § 2 Abs. 4 der Satzung zum Bürger:innenhaushalt der Fontanestadt Neuruppin werden die finanziellen Mittel für die oben genannten Vorschläge einmalig für das Haushaltsjahr 2023 veranschlagt. Jede:r Einwohner:in ab dem vollendeten 10. Lebensjahr kann an der Abstimmung teilnehmen (§ 3 Abs. 1 Satz 1).

2. Wann und wo kann abgestimmt werden?

Die Teilnahme an der Abstimmung ist vom 1. August bis 1. September 2022 möglich.

Folgende Möglichkeiten stehen hierbei für die Abstimmung zur Auswahl:

Die Online-Abstimmung über die gültigen Vorschläge zum Bürger:innenhaushalt ist unter www.neuruppin.de/buergerinnenhaushalt durchführbar. Zudem kann während des Abstimmungszeitraumes im Bürgerbüro der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34 in 16816 Neuruppin, zu den regulären Öffnungszeiten (Änderungen vorbehalten) abgestimmt werden. Zusätzlich ist eine Vor-Ort-Abstimmung zu den folgenden Terminen möglich:

Dienstag, den 02.08.2022	
09:00 – 14:00 Uhr	Schulplatz Neuruppin
Donnerstag, den 11.08.2022	
18:00 – 21:00 Uhr	Weinfest Neuruppin
Dienstag, den 23.08.2022	
09:00 – 14:00 Uhr	Vorplatz REIZ

Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses

Die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses erfolgt nach Beendigung des Abstimmungszeitraumes. Eine Veröffentlichung erfolgt auf der Webseite und im Amtsblatt der Fontanestadt Neuruppin. Zudem wird erfahrungsgemäß eine Berichterstattung in den lokalen Medien erfolgen.

Neuruppin, den 12.07.22

Ruhle
Bürgermeister

3.2 Öffentliche Bekanntmachung der Fontanestadt Neuruppin

Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht von Wahlberechtigten hinsichtlich der Weitergabe ihrer Daten

Es wird darauf hingewiesen, dass die Meldebehörde nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher oder kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorausgehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen darf, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist (§ 50 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 44 Abs. 1 Satz 1 BMG). Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden (§ 50 Abs. 1 Satz 2 BMG).

Die Betroffenen haben das Recht, der Übermittlung ihrer Daten durch die Einrichtung einer Übermittlungssperre zu widersprechen (§ 50 Abs. 5 BMG). Dieser Widerspruch kann schriftlich oder mündlich bei der Meldebehörde eingelegt werden; er bedarf keiner Begründung, ist von keinen Voraussetzungen abhängig.

Wer bereits früher einer entsprechenden Übermittlung widersprochen hat, braucht nicht erneut zu widersprechen; die Übermittlungssperre bleibt bis zu einem schriftlichen Widerruf gespeichert.

Wahlberechtigte, die ab sofort von diesem Recht Gebrauch machen möchten, können sich dazu mit uns wie folgt in Verbindung setzen:

Rathaus (Haus A-Bürgerbüro) der Fontanestadt Neuruppin,
Karl-Liebknecht-Straße 33/34 in der Zeit von:

montags	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
dienstags	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr & 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr
mittwochs	geschlossen
donnerstags	von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr
freitags	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr & 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr

Neuruppin, den 13.Juli 2022

Ruhle
Bürgermeister

3.3 Öffentliche Bekanntmachung der Fontanestadt Neuruppin Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht gegen einzelne Datenübermittlungen der Meldebehörde nach Bundesmeldegesetz (BMG)

(1) Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs

der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Die betroffene Person hat das Recht, der Übermittlung ihrer Daten nach § 50 Abs. 5 BMG i.V.m § 50 Abs.1 BMG zu widersprechen.

(2) Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohner:innen, darf die Meldebehörde Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen im Sinne des Satzes 1 sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Die betroffene Person hat das Recht, der Übermittlung ihrer Daten nach § 50 Abs. 5 BMG i.V.m § 50 Abs.2 BMG zu widersprechen.

(3) Adressbuchverlagen darf zu allen Einwohner:innen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilt werden über deren

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Die betroffene Person hat das Recht, der Übermittlung ihrer Daten nach § 50 Abs. 5 BMG i.V.m § 50 Abs.3 BMG zu widersprechen.

(4) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Soweit Sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können Sie der Datenübermittlung gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG i.V.m § 58 c Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes widersprechen.

(5) Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
5. derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift,
6. Auskunftssperren nach § 51 und bedingte Sperrvermerke nach § 52 sowie
7. Sterbedatum.

Familienangehörige im Sinne des Absatzes 5 sind der Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern. Die betroffenen Personen haben das Recht, der Übermittlung ihrer Daten gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG i.V.m § 42 Abs. 2 BMG zu widersprechen.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung schriftlich oder zu Niederschrift eingelegt werden. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Rathaus (Haus A- Bürgerbüro) der Fontanestadt Neuruppin,
Karl- Liebknecht- Straße 33/ 34 in der Zeit von:

montags	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
dienstags	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr & 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr
mittwochs	geschlossen
donnerstags	von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr
freitags	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr & 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr

Neuruppin, den 13.Juli 2022

Ruhle
Bürgermeister

3.4 Öffentliche Bekanntmachung der Fontanestadt Neuruppin Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 36 Absatz 2 Satz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes (SG) widersprechen zu können. Dies gilt nur bei der Anmeldung von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Nach § 58b SG können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersen-

dung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 SG jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname

2. Vornamen

3. gegenwärtige Anschrift.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Der Widerspruch kann bei der Meldebehörde schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Rathaus (Haus A-Bürgerbüro) der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34 in der Zeit von:

montags	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
dienstags	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr & 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr
mittwochs	geschlossen
donnerstags	von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr
freitags	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr & 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr

Neuruppin, den 13. Juli 2022

Ruhle
Bürgermeister

4. Öffentliche Ausschreibungen

4.1 Öffentliche Ausschreibung der Stelle des/der stellvertretenden Leiters/in der Schiedsstelle 2 der Fontanestadt Neuruppin

Die Stelle des/der stellvertretenden Leiters/in der Schiedsstelle 2 in der Fontanestadt Neuruppin ist wieder zu besetzen.

Die Schiedsstelle wird in bürgerlichen Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, über Streitigkeiten wegen Verletzung der persönlichen Ehre und in Sühneverfahren vor Erhebung der Privatklage tätig. Zur Aufnahme ihrer Tätigkeit erhält die Schiedsperson eine umfassende Einführung.

Die Schiedsstelle 2 umfasst das Stadtgebiet von Neuruppin östlich des Seedamms sowie die Ortsteile Alt Ruppin, Radensleben, Gnewikow, Karwe, Lichtenberg, Nietwerder, Gühlen-Glienicke, Wulkow und Wuthenow. Die Schiedsperson soll im Zuständigkeitsbereich wohnen.

Die Schiedsperson wird für 5 Jahre gewählt. Die Wahl ist für die Stadtverordnetenversammlung am Montag, den 10. Oktober 2022 vorgesehen.

Der/die Bewerber/in darf nicht vorbestraft sein und sollte mindestens 25 Jahre alt sein. Juristische Kenntnisse sind nicht erforderlich. Das Amt wird ehrenamtlich wahrgenommen. Die Schiedsperson erhält eine Aufwandsentschädigung.

Bitte reichen Sie eine kurze schriftliche Bewerbung mit einem (tabellarischen) Lebenslauf bis zum

Freitag, den 2. September 2022

bei der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin, Amt für Liegenschaften & Recht, Karl-Liebknecht-Str. 33/34, 16816 Neuruppin ein. Weitere Informationen gibt gerne Herr Justiziar Schwencke (Tel. Nr.: 03391/355-171, Mail-Adresse: lennart.schwencke@stadt-neuruppin.de).

Neuruppin, den 12. Juli 2022

Ruhle
Bürgermeister

Ende des amtlichen Teils

Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin

Herausgeber: Fontanestadt Neuruppin – Der Bürgermeister; Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin

Herstellung und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Wetzlarer Straße 54, 14482 Potsdam,
Telefon (03 31) 56 89 - 0

Verantwortlich für den Inhalt: Jutta Mießner, Amtsleiterin Haupt- und Bürgeramt,
Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin.

Es erscheint in einer Auflage von 3.000 Exemplaren und liegt im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus.